

Mietvertragsgebühr		
Bemessungsgrundlage: € 200,0		
Gebührenbetrag:	€ 2,00	
Berechnungsdatum:	01.03.2023	

Ausstellervertrag

Vertrag über die Vermietung von Standflächen für die Kärntner Direktvertriebstage 2023 zwischen der Veranstalterin Elisabeth Pirolt, Ossiacher Straße 6, 9300 St. Veit/Glan und dem Aussteller:

Firma:	
Ansprechpartner:	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon:	
E-Mail:	

Veranstaltung:

Die Kärntner Direktvertriebstage 2023 finden am Samstag, den 21.10.2023 von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr in der Blumenhalle St. Veit/Glan statt.

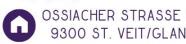
Aufbau: Freitag, 20.10.2023 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr Abbau: Sonntag, 22.10.2023 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Inkludierte Leistungen:

Der Aussteller mietet eine Standfläche in der Blumenhalle St. Veit/Glan zum Preis von 200 € pro Stand. Es ist nur ein Direktvertriebsunternehmen pro Stand zugelassen. Im Mietpreis inkludiert:

- · Veranstaltungshalle: Stand in der Blumenhalle St. Veit an der Glan,
- Standardtechnik,
- einmaliger Auf- und Abbau der Bestuhlung (2 Tische pro Stand lt. Verfügbarkeit),
- Standardreinigung
- Veranstaltungsversicherung: Veranstalterhaftpflicht
- Werbemaßnahme lt. Punkt Werbung
- Kinderprogramm (Kinderschminken, Hüpfburg, etc.) lt. Verfügbarkeit











Mietvertragsgebühr	
Bemessungsgrundlage:	€ 200,00
Gebührenbetrag:	€ 2,00
Berechnungsdatum:	01.03.2023

Werbung:

- · Eintrag auf der Website kaerntner-direktvertriebstage.at
 - Vorstellung als Aussteller (sofern fristgerecht Bild- und Textmaterial zur Verfügung gestellt wird)
 - Nachbericht
- Eintrag auf der Facebook-Fanpage
 - Vorstellung als Aussteller (sofern fristgerecht Bild- und Textmaterial zur Verfügung gestellt wird)
 - Nachbericht
- Bewerbung der gesamten Veranstaltung
 - Facebook-Werbeschaltung
 - o 150 Flyer A5, 8 Poster A3 pro Aussteller zum Selbstverteilen
 - Werbeeinschaltung im St. Veiter Stadtjournal
 - Überkopfanzeigen St. Veiter Stadteinfahrten für 15 Tage
 - Eintragung in diversen Veranstaltungskalendern

Mietvertragsgebühr:

Der Preis versteht sich exklusive der gesetzlichen Mietvertragsgebühr. Die Mietvertragsgebühr ist an den Veranstalter zu überweisen und wird von diesem an das Finanzamt abgeführt.

Zahlungsbedingungen:

Die Rechnung über die Ausstellergebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und Verzugszinsen verrechnet. Sollten nach Veranstaltungsende weitere Kosten angefallen sein (Sonderreinigung/Müllentsorgung/zusätzliche Stromversorgung), so werden diese gesondert in Rechnung gestellt und es gelten dieselben Zahlungskonditionen für diesbezügliche Rechnungslegung.

Stornobedingungen:

Mit der Buchungsbestätigung nach Übermittlung des unterfertigten Ausstellervertrages wird der Standplatz gebucht.









Mietvertragsgebühr	
Bemessungsgrundlage: € 200,00	
Gebührenbetrag: € 2	
Berechnungsdatum:	01.03.2023

Bei Stornierungen bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällt eine Stornogebühr in Höhe von 20 % des Gesamtbetrags an. Bei Stornierungen zwischen 89 und 60 Tagen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des Gesamtbetrags berechnet. Bei Stornierungen innerhalb von 59 Tagen vor Veranstaltungsbeginn wird der gesamte Betrag einbehalten.

Stellt der Aussteller bei Stornierung einen geeigneten Ersatz (Voraussetzung: diese Direktvertriebsunternehmen ist noch nicht vertreten), so fallen keine Stornogebühren an.

Versicherung:

Der Veranstalter hat eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Für allfällig auftretende Sach- oder Personenschäden im Zusammenhang mit der eigenen Ausstellertätigkeit hat der Aussteller die Verpflichtung selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Haftungsausschluss:

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden, die während der Veranstaltung entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Verletzungen, Krankheiten, Unfälle oder den Verlust von Eigentum der Teilnehmer während des Events.

Inventar und Standaufbau:

Der Aussteller erklärt, den ihm zugewiesenen Ausstellerplatz inkl. der vereinbarten Bestuhlung vor Ort im Beisein eines Vertreters des Veranstalters in ordnungsgemäßem Zustand übernommen zu haben. Er verpflichtet sich, diesen Zustand zu erhalten, den Bestandsgegenstand und die mitbenützten Einrichtungsgegenstände pfleglich und mit Schonung zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung in gleich gutem Zustand zurückzustellen.

Das zur Verfügung gestellte Inventar muss pfleglich behandelt werden. Gemeinschaftsräumlichkeiten (Garderobe, Lobby, Toiletten usw.) dürfen nicht zur Lagerung von Waren oder Einrichtungen genutzt werden und müssen sauber hinterlassen werden. Wenn Schäden auftreten, muss unverzüglich ein Vertreter des Veranstalters informiert werden.

Die Einrichtung und Gestaltung der zur Verfügung gestellten Standfläche ist jedem Aussteller selbst überlassen, solange die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten und die Dekoration nicht









Mietvertragsgebühr	
Bemessungsgrundlage:	€ 200,00
Gebührenbetrag:	€ 2,00
Berechnungsdatum:	01.03.2023

gegen die guten Sitten verstößt. Das Platzieren von Werbematerialien außerhalb des eigenen Standplatzes ist untersagt.

Dauerhafte Veränderungen an der Substanz sowie die Anbringung von Einrichtungsgegenständen oder Dekorationen, die einen dauerhaften Schaden an der Infrastruktur verursachen (z.B. Schrauben, Nägel, Bohrlöcher, Kleberückstände usw.), sind nicht gestattet.

Jeder Standplatz verfügt über eine Rückwand, die entweder durch Mauerwerk oder durch aufgestellte Trennwände bedingt ist. Jeder Aussteller muss für eine geeignete Abgrenzung zum Nachbarstand/zu den Nachbarständen selbst Sorge tragen, ohne andere Aussteller damit zu behindern (z.B. eignet sich die Verwendung von Paravents oder Roll-Up-Bannern).

Die It. Mietvertrag vereinbarte Bestuhlung kann vom Aussteller selbstständig innerhalb seines Standplatzes platziert werden. Dekorationen und Einrichtungen sind nach Ende der Veranstaltung vollständig zu entfernen und der Standplatz ist im Ursprungszustand zu übergeben. Jegliche Verschmutzung ist selbstständig zu entfernen und entstandener Müll ist vom Aussteller wieder mitzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Die zugewiesenen Maße It. Ausstellerplan sind einzuhalten, eine Abweichung im Ausmaß von 10 % ist einzukalkulieren. Gegenstände und Dekorationen dürfen nicht in andere Standplätze, oder auf die Gänge hineinragen. Der ungehinderte Besucherstrom muss gewährleistet bleiben, ein Verstellen oder Verdecken von anderen Ausstellern, deren Ständen, Werbung oder Waren ist untersagt.

Bewilligungen:

Der Aussteller verpflichtet sich, sämtliche für die Tätigkeit als Aussteller erforderlichen öffentlichen und rechtlichen Bewilligungen zu erwirken und alle anfallenden Abgaben im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Aussteller ordnungsgemäß und termingerecht abzuführen. Von Verwendung/Einspielung urheberrechtlich oder künstlerisch geschützten Materials ist Abstand zu nehmen bzw. gegebenenfalls selbst eine Anmeldung bei der AKM vorzunehmen.

Der Aussteller ist für die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Gesetze, insbesondere für den Verkauf seiner Produkte, selbst verantwortlich. Jeder Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Produkte den rechtlichen Vorgaben entsprechen und keine Täuschung des Kunden oder Verbrauchers stattfindet.









Mietvertragsgebühr	
Bemessungsgrundlage: € 200,	
Gebührenbetrag:	€ 2,00
Berechnungsdatum:	01.03.2023
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

Verkauf von Waren:

Der Fokus bei Messen liegt nicht primär auf dem Verkauf von Waren. Vielmehr geht es darum, die Produkte zu präsentieren, Kundenkontakte zu knüpfen und potenzielle Interessenten für zukünftige Verkaufsgespräche, Partys oder Veranstaltungen zu gewinnen. Dennoch ist es erlaubt, einige wenige Mitnahmeartikel von geringem Wert zu verkaufen.

Gewerbeberechtigung:

Der Aussteller und jeder Teilnehmer müssen ihre Gewerbeberechtigung verpflichtend mitführen. Wenn teilnehmende oder helfende Personen am Stand keine entsprechende Gewerbeberechtigung haben, ist der Aussteller dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Bestimmungen (z.B. bezgl. Schwarzarbeit) eingehalten werden.

Standbelegung:

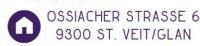
Pro Stand darf nur ein Direktvertriebsunternehmen vertreten werden. Wenn ein Aussteller für mehrere Direktvertriebsunternehmen tätig ist, muss er sich für eines entscheiden oder mehrere Stände buchen.

Jeder Stand muss so besetzt sein, dass eine durchgängige Kundenbetreuung gewährleistet ist. Die Namen der teilnehmenden Personen sind bei der Standbuchung dem Veranstalter unaufgefordert mitzuteilen. Die Teilnahme von minderjährigen Personen am Stand ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

Sicherheitsbestimmungen:

Jeder Aussteller muss alle ihm möglichen Vorkehrungen treffen, damit sein Stand den feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht und keine unnötigen Gefahrenquellen beherbergt. Der Aussteller ist zur Rechenschaft zu ziehen und muss den Veranstalter klag- und schadlos halten, falls Personen- oder Sachschäden entstehen.

Jeder Stand muss eine Brandschutzdecke mitführen, die geeignet ist, brennende Personen zu löschen. Es herrscht ein ausnahmsloses Rauchverbot in der gesamten Veranstaltungshalle. Das Hantieren mit leicht feuerentzündlichen oder selbstentflammbaren Stoffen ist untersagt.









Mietvertragsgebühr	
Bemessungsgrundlage:	€ 200,00
Gebührenbetrag:	€ 2,00
Berechnungsdatum:	01.03.2023

Anweisungen von Einsatzkräften müssen unverzüglich befolgt werden.

Die Notausgänge müssen unter allen Umständen frei gehalten werden. Es ist strengstens untersagt, Gegenstände auch nur kurzzeitig vor den Notausgängen zu platzieren.

Laderampe:

Zur Anlieferung von größeren Gegenständen (z.B. Vitrinen) steht eine Laderampe zur Verfügung. Die Zufahrt zur Rampe ist ehestmöglich wieder zu räumen, um auch anderen Ausstellern die Benutzung zu ermöglichen. Im Innenbereich sind die angelieferten Waren umgehend an den eigenen Standplatz zu befördern. Das Parken an der Laderampe ist nicht gestattet.

Parken:

Die Blumenhalle bietet ausreichend Parkplätze. Die Aussteller sind angehalten, ihre KFZ nach dem Entladen aller für ihren Stand notwendigen Gegenstände am hinteren Ende des Parkplatzes abzustellen und die vorderen Parkplätze den Besuchern zu überlassen.

Verpflegung:

Die Veranstaltung bietet keinen Catering-Service an. Aussteller können jedoch eigene Snacks und Getränke für den Eigenbedarf mitbringen. Ein Verkauf von Speisen oder Getränken, sowie das Abgeben von offenen Lebensmitteln als Gratis-Proben ist nicht gestattet.

Rechte an Bild- und Tonaufnahmen:

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Bild- und Tonaufnahmen des Events zu machen und diese für Marketing- und Werbezwecke zu nutzen. Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, dass sie auf diesen Aufnahmen zu sehen sein können und stimmen der Verwendung dieser Aufnahmen zu.

Störungen und Beschwerden:

Bei auftretenden Störungen oder Beschwerden zwischen Ausstellern oder Besuchern ist der Veranstalter unverzüglich zu informieren. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei









Mietvertragsgebühr	
Bemessungsgrundlage: € 200,00	
Gebührenbetrag:	€ 2,00
Berechnungsdatum:	01.03.2023

wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften oder bei groben Verstößen gegen die guten Sitten einen Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen.

Änderungen des Programmes:

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Programm des Events aus wichtigem Grund zu ändern oder abzusagen. In diesem Fall wird der Veranstalter die Teilnehmer so schnell wie möglich darüber informieren und gegebenenfalls alternative Lösungen anbieten.

Bei unerwartet geringer Anmeldung werden in erster Instanz das Kinderprogramm und/oder diverse Werbemaßnahmen gestrichen um die Fixkosten der Veranstaltung zu decken.

Sollten sich selbst dafür nicht genügend Aussteller finden, so wird die Veranstaltung abgesagt. Bis dahin entstandene Kosten (z.B. Flyer oder Sujets) werden auf alle Anmelder aufgeteilt. Der Restbetrag wird rückerstattet.

Erstellung des Werbematerials:

Um die Veranstaltung bestmöglich bewerben zu können, sind folgende Dateien, Texte und Grafiken ehestmöglich dem Veranstalter zur Verfügung zu stellen:

Direktvertrieb-	Auflösung: mind. 300 dpi Format: jpg, png neutraler, weißer oder transparenter Hintergrund sinnvolle Dateibezeichnung
eigenes (Firmen-)Logo sofern vorhanden:	Auflösung: mind. 300 dpi Format: jpg, png neutraler, weißer oder transparenter Hintergrund sinnvolle Dateibezeichnung
Text für den Blogbeitrag:	mind. 300 Wörter; in Überschriften und sinnvolle Absätze gegliedert; Bilder nicht in die Datei einfügen, sondern mit "!Bild:Bezeichnung!" als Platzhalter entsprechende Stelle definieren Format: doc, docx, txt, odt
Bilder für Blogbeitrag:	Auflösung: max. 1200x1200px, min. 500x500px Format: jpg, png, gif sinnvolle Dateibezeichnung (entsprechend der Platzhalter)









Mietvertragsgebühr	
Bemessungsgrundlage: € 200,00	
Gebührenbetrag:	€ 2,00
Berechnungsdatum:	01.03.2023

Inhalt des Blogbeitrags:	Vorstellung des Direktvertriebsunternehmens (Name, Gründungsjahr, Geschichte, Wissenswertes, etc.); Präsentation einzelner (nicht aller!) Produkte inkl. Preisangabe; Vorteile für den Kunden; Vorstellung des Austellers (Persönliches, Motivation, Kontaktmöglichkeiten, etc.); Link zur eigenen Website bzw. zum Online-Shop sofern vorhanden
NICHT übermittelt werden:	Werbeflyer, oder Ausschnitte daraus; Katalogdateien; Aktionen oder Preisangaben, die zum Veranstaltungszeitraum nicht mehr gültig sind; Bilder, Grafiken oder Texte, die gegen das Urheberrecht verstoßen; Bilder von Personen ohne deren Zustimmung; Bilder oder Grafiken mit Minderjährigen; Bilder oder Grafiken mit retourschierten Personen (auch Körpern oder Körperteilen); Vorher-Nachher-Bilder, sofern sie nicht selbst fotografiert, sondern von Dritten (auch Direktvertriebsunternehmen) zur Verfügung gestellt wurden; Anstößiges oder Sittenwidriges; Politisch, religiös, rassistisch oder sexistisch motivierte oder gewaltverherrlichende Texte, Grafiken oder Bilder

Online-Beiträge werden It. Werbeplan veröffentlich. Sollten Logos und Grafiken vor Redaktionsschluss für die Printmedien bzw. dem letztmöglichen Datum zur Erstellung von Druckdateien nicht zur Verfügung gestellt worden sein, so können diese leider nicht mehr für Marketing- oder Werbezwecke berücksichtig werden.

Datenschutz:

Der Veranstalter behandelt alle personenbezogenen Daten der Teilnehmer, welche nicht für Marketing- bzw. Werbezwecke freigeben wurden, vertraulich und gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen. Die Daten werden ausschließlich für die Organisation des Events verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Teilnehmer haben das Recht, Auskunft über ihre gespeicherten Daten zu verlangen und gegebenenfalls deren Löschung zu verlangen.









Mietvertragsgebühr		
Bemessungsgrundlage: € 20		
Gebührenbetrag:	€ 2,00	
Berechnungsdatum:	01.03.2023	

Sonstige Bestimmungen:

Jedes Direktvertriebsunternehmen wird nur einmal bei der Veranstaltung repräsentiert. Es gilt das First-Come-First-Serve-Prinzip.

Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind einzuhalten. Bei Verstoß gegen die Öffnungszeiten kann der Veranstalter den Stand schließen.

Der Verkauf von illegalen oder gefälschten Waren ist verboten.

Es dürfen keine Tiere in die Veranstaltungshalle mitgenommen werden.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Aussteller ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder von der Veranstaltung auszuschließen, wenn diese gegen die Veranstaltungsbedingungen verstoßen oder in anderer Weise gegen das Ansehen der Veranstaltung oder des Veranstalters verstoßen.

Die Benutzung von Musikinstrumenten oder lauten Geräten ist nur in angemessenem Rahmen erlaubt und bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters. Jegliche Art von störendem Lärm ist zu vermeiden.

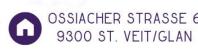
Während der gesamten Veranstaltung ist auf ein angemessenes und freundliches Verhalten gegenüber Besuchern und anderen Ausstellern zu achten. Diskriminierende Äußerungen, Verhaltensweisen oder rassistische Symbole sind strengstens untersagt und führen zur sofortigen Beendigung der Veranstaltungsteilnahme.

Weisungen seitens eines Vertreters der STAMA – Veranstaltungs- und Stadtmarketing GmbH oder des Veranstalters während der Veranstaltungszeiten bzw. während Auf- und Abbau sind unverzüglich Folge zu leisten.

Die Hausordnung der Blumenhalle ist Vertragsbestandteil.

Schlussbestimmungen:

Verstöße gegen diese Vorschriften können zur sofortigen Beendigung der Veranstaltungsteilnahme führen und können zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Der Veranstalter









Mietvertragsgebühr	
Bemessungsgrundlage:	€ 200,00
Gebührenbetrag:	€ 2,00
Berechnungsdatum:	01.03.2023

behält sich das Recht vor, Aussteller oder Teilnehmer, die gegen diese Vorschriften verstoßen, von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen. Ein Anspruch auf Erstattung der Standmiete besteht in diesem Fall nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vorschriften unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Vorschriften ist der Sitz des Veranstalters. Es gilt das österreichische Recht.

Der Aussteller bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Ausstellervertrag, dass er diese Vertragsbedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert hat.

Ort, Datum	Firmenstempel, Unterschrift





